



Informationen zum Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2015

Kurzzeitkennzeichen werden ab dem 1. April 2015 zugeteilt, wenn

- der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die örtlich zuständige Behörde ist oder der Fahrzeugstandort im Landkreis ist (entsprechende Nachweise erforderlich),
- das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist,
- eine gültige Hauptuntersuchung (HU)/Sicherheitsprüfung (SP) nachgewiesen wird.

Fahrten ohne Hauptuntersuchung sind nach der neuen Regelung in folgenden Fällen möglich:

- Hin- und Rückfahrt bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, die das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk.
- zur unmittelbaren Reparatur festgestellter Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk und zurück. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher eingestuft wurden.

Entspricht das Fahrzeug keinem genehmigten Typ oder es wurde keine Einzelgenehmigung erteilt, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichen auf Fahrten beschränkt, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer Betriebserlaubnis stehen:

- zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder einem angrenzenden Bezirk

Benötigte Unterlagen

- Fahrzeugdokumente
- Gültige Bescheinigung über die Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO
- ggf. Kaufvertrag/Rechnung
- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung der Wohnsitzgemeinde (nicht älter als 4 Wochen)
- Bevollmächtigung durch Dritte: schriftliche Vollmacht sowie Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person
- bei Firmen: Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug sowie Vollmacht und Ausweiskopie der/des Unterschriftenberechtigten, z. B. des Geschäftsführers
- elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (eVB) speziell für Kurzzeitkennzeichen

1. Welche Voraussetzungen müssen ab dem 1. April 2015 erfüllt sein, um ein Kurzzeitkennzeichen zu bekommen?

Ein Kurzzeitkennzeichen wird nach der neuen Regelung einem konkreten Fahrzeug zugeteilt, wenn dieses Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und das Fahrzeug versichert ist. Außerdem muss eine gültige Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bestehen und das Fahrzeug muss außer Betrieb gesetzt sein.

2. Was ist, wenn das Fahrzeug nicht einem genehmigten Typ entspricht oder keine Einzelgenehmigung erteilt ist?

Dann dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat oder in einem angrenzenden Bezirk, durchgeführt werden.

3. Das Fahrzeug hat keine gültige Hauptuntersuchung.

Fahrten ohne Hauptuntersuchung sind auch nach der neuen Regelung möglich, jedoch nur bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk.

4. Was passiert, wenn mein Fahrzeug die Hauptuntersuchung nicht besteht? Darf ich dann mit dem Kurzzeitkennzeichen wieder zurück fahren oder eine Werkstatt aufsuchen?

Ja. Eine Rückfahrt ist möglich im Rahmen der in Frage 3 bereits genannten örtlichen Einschränkung.

Darüber hinaus wird es möglich sein, Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchzuführen.

Auf Fahrzeuge, die als verkehrsunsicher eingestuft wurden, findet diese Ausnahme jedoch keine Anwendung.

5. Gibt es weitere Beschränkungen zur Nutzung des Kurzzeitkennzeichens?

Ja. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur für Probe- oder Überführungsfahrten unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen genutzt werden. Durch den zukünftig vorliegenden Fahrzeugbezug kann das Kurzzeitkennzeichen außerdem nicht mehr an einem anderen Fahrzeug verwendet werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.